

Copia

Will of King George II

Aug 25 1732

52777

Im Namen der Seyligen und hochgelobten
Dreyeinigkeit.

Wir Georg der Andere von Gottes gnaden
König von Großbritannien, Irland
und Island, Aufseher des Glaubens, Herzog
zu Cornwallis und Hannover, des heyl-
könniglichen Reichs hochbegabter und
Fürstlicher Uffkammer Herr.

Unserer Unserer Vorlesung in dem
Angelegenheit, ratione der Successions-
folge in Unserm Reich und übrigen
Erbschaften bestehend in dem jure primoge-
niturae unverschieden, für die nachher,
bestimmte Person und ihre Familien aber
wegen des apparatii oder standes-
mäßigen Unterhalts nicht gewisset
bestanden, oder bestanden worden;
So wegen uns zu Unserm hoch-
gebornen Sohn Friderich Prinzen
von Wallis, des verlebten Erbprinzen
Sohn und uns in Gottes hand
bestanden abtöten, wegen seiner

nirgigen Landes unsern jüngsten Sohn
Wilhelm Duc de Cumberland und Hannover,
Landgraf von Hessen auf
seinem nach allen Gebrauchen und Gewohnheiten
von Gemüths Willigkeit zu verfahren. Weil
aber durch den frühlichen Tode
und andere zufälle solcher unserer hoch-
gebornen Sohn unter Willen lauffen ist,
weil seiner Gemüths Willigkeit nachzugehen
und daraus schädliche inconvenienzen
und Irrungen abzusehen können, so
wollen wir nach dem loblichen exempel
unserer hochgebornen und sandlich ein-
sechshundert Großherzog Ernesti Augu-
sti hochgebornen und Fürstlichen zu Hannover
Herrn Leopolden, Bischoffen zu Osnabrück
Christmülden Gemüths Willigkeit, welche in
seinem letzten Willens dispositionen seiner
hochgebornen nicht zu erkennen sein nach
der Verstandnis und proportion der Lande
welche demselben unser Großherzog Albert
zu Hannover gehabt, mit willigen Willen
nach

nach seiner Bedacht, im Jahr 1727 zu Sta-
 tuieren und er ist dann als König von Groß-
 Britannien unter dem 1. Juli 1727 alther-
 stlich bereits im Testament verstorben, wo-
 bei er mich sein einziges Verbleibendes
 und einziges Erbe in allem seinem Zustand
 nicht anders als wenn es alle von Wort
 zu Wort interioer seiner Kräfte dieses
 unbedinglich confirmieren und bestätigen;
 So haben er mich als Erben und Erbin,
 auch zu demnach und demnach erbe
 umfassen sämtliche Rechte, Freiheiten und
 Nutzen beidseitig, diese nachfolgende Rechte,
 diese Disposition und Verwaltung Kräfte
 über alle Gewalt und das im heiligen
 Königen König von Großbritannien und
 seinen löblich hergebrachten Observanz
 versehen, und daß zu demnach in Gottes
 des allmächtigsten Namen vorhanden sein,
 diesen abgeben für alle Zeiten, in dem
 Jahr er dann demnach dieses Verbleibendes
 Testaments wohl bedinglich statuieren und

ordnen wir, folget.

31.

Dahin und Verordnen wir hiemit des Unser
ältesten Sohn Frederick Prinz von Wallis in
unserm heimliche Gut- und anderer Einge
Lande allein Succediren, und sonst in un
serem übrigen Allodio so wir in England,
Land haben, unser Sohn sein soll, unser
wird wir in diesem Unserm Testament
sonst Verordnen, und schon disponiren, und
Innunge dessen disponiren müssen, wir
wir dem Unserm ältesten Sohn Frederick
Prinzen von Wallis in obgedructes Titulo hono
rabilis nunschen, und instituiren.

32.

Bestimmen wir hiemit zu Unserm Zweck,
an des Königs Wilhelms Ducs de Cumberland
jüngelichen Competenz und Innem Revenuen
unserer heimlichen Eingegebenen Lande und
für alle hunderttausend Thaler con
rent als und Ingehalt, des selb hundert
dert tausend Thaler Ingehalt wir Unserm

Zweck

Jüngsten Sohn Wilhelm titulo honorabili insti-
 tuten von Englanden und dessen Mündliche
 Leibes Lehen alle Juste halb und dessen
 und halb mit Michaelis und demselben Egin,
 wannen Lehen und dessen glückliche Eginen,
 im posterit der Lammern zu ruzigen
 zeitun als im by stündigen appanagium
 so lange von demselben Jüngsten Sohn Münd-
 liche Descendents vorhanden, oder einig er,
 leb und ohne außschult bezuget werden
 sollen.

3.

Leibes demselben Jüngsten Sohn Wilhelm
 Duc de Cumberland herren von diesem her
 zu und seine Mündliche posterit der
 appanagio, ratione seiner
 nachfolgenden Mündlichen Leibes Lehen
 zu disponieren, so des demselben her
 von unter demselben ruzigen gehalten
 die Erbunng machen, und einen jeden zu
 wannen Lammern, was er selbst gut und billig
 findet, welche Lammern und demselben Jüngsten

Dieses ymlichen Mündlichen Descendentz daß
selbige nämlich von der Frau Dammrecht
zufullenden rate des gerichtz determinir-
ten appanagii mit der ihro Mündlichen Liebes
Lofen geben disponieren sollen, verstanden wird.

4.

Erweyhen nunß unser zwingter Sohn Wil-
helm Duc de Cumberland mit dessen Münd-
liche dieses appanagium geniesende geben,
für den unterstul ihro erblichen descen-
dentz selbst sonnen, mit ist unser ältester
Sohn der Prinz Friderich von Wallis nach
unserer alten Regiments so wenig als
die Dammrecht von dessen posteritat zum
Regiments unsern Erbigen Lande Kom-
mand Succesores gehalten, zum Unter-
schalt oder außseren solches Prinzessinnen
etwas zu geben.

5.

Doch aber unser nach gedessenen zwingter
Sohn oder Mündliche geben verstanden,
oder dessen Mündliche posteritat nach

Gott.

Gottes Willen anzusehen; so fällt zwar das
 in diesem Testament festgesetzte appa-
 nagium von fünfhundert tausend Thaler
 courant, dem jacobus willigen zugewandt
 worden, welches demselben durch die
 und wird von demselben in die befohlenen
 no muss aber selbigen solches falls für
 die fünfzehnjährigen Kinder, und
 deren jacobus willigen unterhalb mit
 anzusehen seyn.

So zwar unser Willen, das das in die
 pflichtliche Erbvermächtnis befindliche Erb-
 theil welches aus dem unserm hoch-
 lichen Onkel dem verstorbenen Bischof
 Ernesto Augusto zu Donbrun vererbt,
 unser in die für die zukünftige Succeedierende
 Sohn, und jacobus willigen und unsere poste-
 rität zugewandt worden eigenhändig
 in die geben soll, in dem Fall aber wenn
 unser zukünftiger Sohn Wilhelm Duc de
 Cumberland oder unser sonst einer und

unserer posteritatis Immortalis Eigenschaft
zu Beweise sein wird, sollen dieselben
dieses Wohlgefallen gleich unser in Gott
aufgehender Herr Großvater so in seinem
Testament ratione des zu Beweise der
sündlichen Palati Anordnungen für die
ganz beifolgende verfahren, und die
mit demselben in geschicktem Stande
und die dazü befindliche Gebäude in dem
und desgleichen verhalten. Auf dessen
Absterben aber solle dieses Wohlgefallen
von dem jedes möglichem Ereignissen
in unsern sündlichen Europäischen Ländern
zu sein, und soll solches als ein besondertes
fidei commissum Impetris zu unigen
zeiten observiert werden.

7.
Legaten und Bevollmächtigten wie der durch
Christlichen Kaiserin Maria Carolina
Königin von Großbritannien, Irland,
Wales und Island, Hannover und Genua
zu Hannover und Lüneburg verfahren

Mord.

Meinem gnädigen Fürstlichen Vorgesetzten
 hochzuverehelichten Gemüths, alle was
 sich nach dem in Gottes Namen geschehen,
 dem absterben in dem Chateau so
 wohl an beweglichen Gold, als an Capitali-
 en und Obligationen finden wird, jedoch
 nach dem in dem Legatorum so wie in diesem
 Testament des Chateau sonst was,
 mehr, oder weniger, annoch vermerkt,
 sein müssen, also und dergleichen, daß die
 Herren Vollenkommen Meister sein, nach
 dem nach ihrem Willen und gutem
 discretion können.

Solche nach dem in Gottes Namen nach
 Gottes Willen hat uns verstanden, so
 substituirt wie die in dem Chateau
 des Wilhelm Duc de Cumberland ratione
 dem in dem Chateau bei dem
 höchsten Gericht nach dem was
 den Legatorum besondern Gold, Obliga-
 tionen und Capitalien dergleichen, daß
 nach dem in dem Chateau des selbst

alles ad proprietatem zu fallen und für diesen
gleichen Zweck nach Gutfinden disponiren solle.
8.

Alle aus uns Königl. ansehnliche Sum-
men und Forderungen zu erfüllen, welche
unter unserer Ordinarium Cammer Verwalt-
galtung nicht erfüllt worden können, wir
unter uns insonderheit nehmen

- 1.) Unserer Reichs-Verleihen Herrn Johann
Zinckelmann nach der Sub. Lit. A. bey
Leyden Specification von Dreymahl hundert
dert vier und sechzig tausend sieben und fünfzig
Haler zwölf Gros. für Colmanten Chastelgüter.
- 2.) Unserer in Gott unsern Herrn Martin
Zinckelmann Forderung nach der Sub. Lit. B. un-
verlorenen Anrechnung
deductis deducendis funfmal hundert funf
und neunzig tausend vier hundert sieben und
fünfzig Haler neun Gros. $\frac{5}{8}$ d. zu unsern
Gütern und zu erfüllen
- 3.) Unserer Onckel Ernesti Augusti Duc
de Yorks. Forderung zu Bamberg und

Gertho.

hiesigen zu demselben in demselben Geist-
 miltigen Anstande und hinterlassen
 und nach der gleichfalls sub lit. C. hiesig
 ungelosten Anweisung auf Viermaß-
 hundert vier und fünfzig tausend sechs-
 hundert und neunzig thaler sieben $\text{g} \frac{13}{28}$ &
 fünf schillingen freygehofft.

4) Einjährige Capitalia und golden so wie
 als Crohn und zur Hand bezeugt, oder wie
 Emporen als Crohn und zur Hand verpfändet
 privat Besorgung auf Emporen Befehl in Ur-
 sachen. Auch kommen bezeugt worden, und
 sich nach der hiesig sub lit. D. Capitalien
 Anweisung auf sechs und neunzig tau-
 send einhundert thaler schillingen, welche
 also in allen fünfmaß hundert und sechs-
 tausend dreihundert und vier thaler acht und
 zwanzig $\text{g} \frac{5}{8}$ schillingen, und wie dann
 resolvirt von solchen golden zum besten,
 dann Anweisung zu machen, so haben
 wie jehyherunter fünfmaß hundert und
 sechs tausend dreihundert und vier thaler,

acht und zwanzig Gulden 5 Schillinge welche sonst in
unserm Chatoul verbleiben sollten, und Frills
in beiderm Gold, Frills aber in gutem Besold
Korrespondenzen bilien gewisse und Mobilien
bestanden, in unserm Bankkammer zu sein,
und über demselben zu sein, und folgende sind
unvollstän Specification sub lit. E. in
größten Capital dann unser Bankkammer
Kammer zu sein, und Frills und Onerum
abgeschafft und zu reductionen versucht
geworden, Domarial Frills ungenügend
oder respective belegt, als der folgende
obigen Summe ungenügend. Diese Summe
welche wir somit zu dessen Verfügung
unser ungenügend quantum ungenügend
Eilfmal Hundert tausend Thaler in jetzigem
courant in gutem $\frac{7}{3}$ Stück in Mark sein
zu zwölf Stück ungenügend, determinieren
soll mit fünf und fünfzigtausend Thaler
mit fünf und fünfzigtausend Thaler
courant jährlich mit unserm Bankkammer,
mit Frills ungenügend, und über so wenig

in ab,

unabgeschwächt stehen bleiben, bis sie nach
dem Tode des Königs in unserm ältesten
Sohn Friedrich Prinzen von Wales oder
desem Sohn und Aufkommen an der Krone,
zuerst zu sein soll.

9.

Wir unsern in Gottes Gütigen gesunden
Erdesfall, begien wir unsern hochlieb-
geliebten Gemahlin, Königin Carolinen
Prinzessin von Großbritannien, den unser
fruchtbar von unsern hochverehrten weisen
ältesten Capital von Eilffmahl hundert
tausend Thaler wie usus fructus oder Mieth,
Lehnrecht ist, und zwar ohne daß wir,
wir und unsern hochverehrten Königlich
Kammerer werden, oder absonderlich
soll, irgend ein ungeschicktes Ansehn
von unserm Gemahlin in unserm
den höchsten unsern Salben verwilligen
und oben an unserm Testament sonst
Ansehn, oder auch sonst etwas noch
Ansehn werden, geschehen so bei dem

Allen sein unterwunden der Vorberichten sein.

10.

Doch unter Unseren hochgeliebten Erben
genosslich: so Gott in Gütigen Lengen den,
Zukunft mollen: unterwunden von oder auch
eines Vornachbarn, so sollen die unschuldig
und unerschuldig tausend Thaler sich belohnen,
da Zinsen der obbenannten fidei Commis-
Capitalis unschuldig Zinsen Herzog Wil-
helm Duc de Cumberland so lange unerschuldig
Lohn, und Zinsen der obbenannten und Dimi-
nution der Zinsen und ein Jahr in
diesem Testament sonst Vorberichten, als
worum ihn wegen dieses Legats nicht
abgeben, sondern solches Vorberichten
müssen in vollen gemeinsamen Stande
Vorberichten soll. Auf Unserer Zinsen
Herzog der Duc de Cumberland gleichfalls
nachkommen abgeben oder soll die
so Legatum Unserer alle den Herzog
Friderich Prinzen von Wallis oder diesen
Herzog und Nachkommen in der Linie

sein,

mindersinnig, und soll vorberuhtes Capital damit fort, und die Gutsfürstliche Camer, was davon bestraget sein.

11.

Am 2ten dieses Monats Garzlich geliebten
 Herrn Generalen yohannem Hermannen
 von Sienst und vierzig tausend thaler
 jährlicher findung zu wollen wie Ihr
 Hoch zu dem bey dem 18 Sept.
 1705 anrichteten Etes Profiserte und
 damit vernehmlich bey ditzigen Willkumb
 jährlich mit Sienst und zwanzig tausend
 thaler Courant als mit dergestalt der
 hoch zu dem zungsten Sohn Wilhelm
 Duc de Cumberland Ihre zu lobend yohann
 Sienst und zwanzig tausend thaler von
 Innen Ihr in d. 2. mit yohannem fir-
 mabündert tausend thaler apparagien
 gelbes bezahlen solle.

12.

Aben aber nach Gottes Willen Ihren
 zungsten Sohn der Duc de Cumberland

18782
Vor unsern hochlich geliebten Herrn Go,
wollen wir Mündliche Erbes Erbes geben
Kaufverbot; so soll unser ältester Sohn
Friderich Prinz von Wallis oder dessen
Nachfolger in den Legationen unsern
Erbenverbot, da dieselbe des 8. 1720
unser Testaments, des Erbverbot appara-
giumm Luciren, und in der vorgeschriebnen
Spezifikation fünfzigtausend
Baler d'armoise Douaire unsern Herrn
Gemeinen, und der Grafen St. Anton Com-
man befahlen, und sich darunter nicht
stimmig finden lassen.

13.

Wenn unser jüngster Sohn Wilhelm Duc
de Cumberland bei unserm Absterben
und unsern Nachkommen minderjährig
sein sollte; so sollen wir demselben und
der Administration des Herrn und die
unser Testament zu beauftragten jährlichen
apparaat und übrigen Legatorum
bedinglich zum Curatore und Kommand

un;

Unsern herzlich geliebten Sohn Gemaylin
in Königin Carolina mit dispensation
dieses Jährs so wol von absetzung des
Königlichen Amtes, als von absetzung
des Lehens.

14;

Als wir nun unsern freundlichst
geliebten Eydler mit dem hochwürdigen
unsern Günstig, und nun durch zu Grund
gefahren des selben diemantens partis
domus unsern Auslassung nicht
mit nehmen, oder haben nicht pra-
sidenten können; so recommendiren
wir unsern allersohn Sohn Friderich
Königin von Wallis und dessen Ansehen
nach an der Regierung unsern Erb-
schen Lande für vornehmlich unsern
Eydler ständts würdigen Unterhalt
und Aufseher in diesen und diesen zu
sonnen, daß die vorstehende Ansehen un-
sern Erblichen Provinzen zu der Aus-
stanz des Jährs wird in unsern Günstig

in Englischen Willen sehr bedürftig
ist, contribuiren müssen.

15.

Darmit auch demselben Unserm Kaiser
die wir herzlich lieben, und die durch ihre
kinliche affection und Lehren uns jedes
Zeit viel Freude verursacht, ein zehner
solcher Unserer Vollkommenen Väter,
Lieber Kinder und zehnjährigen Jahren mögen;
so Legaten und Vermächtnissen wir Vermächtnis,
darzu mit zum Anhalten und zum
wahrhaftig Unserer ältesten Kaiserin
Prinzessin Anna vierzigtausend Thaler.
Unserer zweiten Kaiserin Prinzessin Ama-
lien Sophien Eleonoren vierzigtausend Thaler.
Unserer dritten Kaiserin Prinzessin Elisabeth
Carolinen vierzigtausend Thaler.
Unserer vierten Kaiserin Prinzessin Maria
vierzigtausend Thaler.
Unserer fünften Kaiserin Prinzessin
Louisen vierzigtausend Thaler.
also und dergleichen aus solch Legaten

jähr

jeden Unseren oberwundenen Fürsten so
gleich nach Unseren Ableben mit Unserem
Chateau begeben werden sollen.

16.

Wenn nun oder nachher Unseren Fürsten
nach Gottes Willen vor und nachher, so
soll nachfolgend, oder dazwischen Legation
Unseren in Leben bleibenden übrigen Fürsten
zu gleichen Teilen accrescieren, und dem Fall
aber daß solche alle summt, ein jeder von
allenfalls in Gütten nachsuchen wolle, vor
und abgehandelt werden sollen; so cessi-
ret dem mit dieses Legation jämmtlich.

17.

Geben wir Unseren summtlichen summtlich
hochgeliebten Kindern Bayern und Fürsten
Unseren künftigen Bayern und erben
daß der allerhöchste die allerhöchste die und
nicht jedoch als ihre künftigen zeitliche
und ewige Wohlfahrt von hohen Löhnen
bey in der höchsten aller in Hollanden,
manne Wohlwollen und Vergünstigen

88782
resulturn, und die mit allem demjenigen
wirklich übergeben und bezeugen
wollen, was Ihnen von der und die nicht
liege, und die hier in der Zeitlichkeit
glücklich, was Ihnen in Gottes Handen
handen abgeben aber nicht solch werden
denn, insbesonderheit recommendiren, wie
unsern ältesten Sohn Friderich Prinzen
von Wallis und was uns oder demselben
in der Regierung succediren wird, unser
gesamtes Land, was uns demselben
sinn und unterhalten, wenn beständige
Wohlfahrt uns in unsern Leben allemal
nimm ungelogenen Wege zuweisen, und
die sich die ganze Zeit unserer Regierung
zu unsern besondern Zufriedenheit
sinn und voll bezeugen, daß die selbi-
ge bei demjenigen was Ihnen zu dem,
und, setzen und mit ihrer Gnade und
Dankbarkeit zuweisen und so viel möglich
in ihnen zu bewahren Lande haben suble-
viren wollen, ingleichen sich unser

Goswin

Gefinnet und andere Rechte und Gewinne,
 die dem Kaiser und dem Reich und dem Lande
 zugehörig und wohl gerichtet, und dann
 die solches halb und im übrigen viel gut
 können, zu beständigen Gütern und Lehen,
 wenn ihnen zugehörig Dienste empfangen
 sein können.

18.

Hiermit wollen wir unser Testament
 im Namen des allmächtigen Gottes
 und aller so demselben in dieser Sache zu-
 wider oder abhängig sein, oder geschehen
 werden möge, unbedinglich Casus haben.
 Zu desto mehrerer Vorsichtigkeit haben
 wir diesen unsern Exemplar zu machen
 befohlen, wozu wir das hier bei unserm
 Gefinneten Auftrage zu machen, das
 anderen bei unserm Reich Appellations-
 Gericht zu zelle hinterlassen haben, das
 nicht aber zu uns nehmen wollen, mit
 dem Anfang des obigen ein Exemplar
 versehen können möge, damit das

zwingt oder Dritte mich allein gültig und
kräftig sein solle. So soll mich dieses
Testament mit dem will der erwidert den,
soften aber die dem namentlich selbe
und beywillen des selbe für einen zu
eigen letzten Willen nicht wollen geschehen
werden, demnach als eine simplex dispo-
sicio patris inter liberos, wie es in der
Leibsch, und quovis alio meliore modo
gültig sein und völlige Kraft haben.
Wiewohl ich über diesen und über
den de jure zu bestimmende anderen mich
gütlichen zu sein.

Zu erklären, dass ich aus oberselben haben
wie diesen meinen letzten Willen in gegen-
wart derer hierzu absendlichen anwesenden
Zeugen namentlich unterschrieben, und
mit meinem Insiegel besiegelt, und
von ihnen bescheinigt und unterschrieben
zu sein gleichfalls unterschrieben und
mit ihrem Insiegel bescheinigt haben.
So geschah mich diesen auf dieses zu

Gelesen

hervorgehoben den 25 Augusti des 1734^{ten}
 Jahres, Unseres Königs im Exilten.

Dieses ist mein letzter Wille

(L.S.) George R.

Dies der Allerhöchsteinachtigste Groß-
 mächtigste Fürst und Herr, Herr Georg
 der Andere König von Großbritannien,
 Irland und Wales, Herzog von Glou-
 cester, Sachsen zu Hannover, und Lüneburg,
 des heil. Römischen Reichs Erzherzog,
 Herr und Fürst zu und um Bremen,
 der heil. Röm. Majestät Geheimter Rat
 und respective Cammerherren unsers,
 zeigt, daß dieses des Testament, letzter
 Wille, und Dispositio, uns in Gottes
 Händen stehen dem Erbteil sein; welches in
 Unserm gegenwärtigen, als uns zu verstanden
 zu sein, nach dem die uns quoad hunc
 actum der Ägde und Pflichten nachsehen,
 unterzeichnen, und mit des Königlichem
 Siegel versehen lassen, und solches uns

Acte gegeben, bezeugen wir mit uns,
samt unsern unterschrieben und beg-
laubigten Rathschreibern. Gegeben zu
dem Reichshof zu Hannover den
25^{ten} Aug. 1732.

(L.S) Christian Wtr. v. Hardenberg (L.S) Heinrich Grote (L.S) Joh. Philip v.
Hattorf
(L.S) Gerlach Adolph v. Münchhausen (L.S) Rudolph Anton v.
Alvensleben
(L.S) Marqu. Laforest (L.S) v. Staffhorst.

Dass der allerdurchlauchtigster Großbritan-
nischen König und Herr, Herr Georg der dritte
König von Großbritannien, Schottland und
Ireland, verfahren das Glorreich, Hochgez. zu
Hannover und Lüneburg, das hoch. Königl.
Kais. Hofschatzmeister und Großfürst Mein
allerdurchlauchtigster König und Herr der russ. Reich,
schon den 21^{ten} Octobr. bezeugen unser libel produ-
cirt, selbigen für also allerdurchlauchtigst zu,
unserer, kirchlich und weltlich des Testa-
ment, Verordnung und letzten Willen vollen-
end. allerdurchlauchtigster Herr Fürst
Fürst zu Brandenburg und Königl. Reichs
Fürst zu Preussen und Königl. Reichs

ex

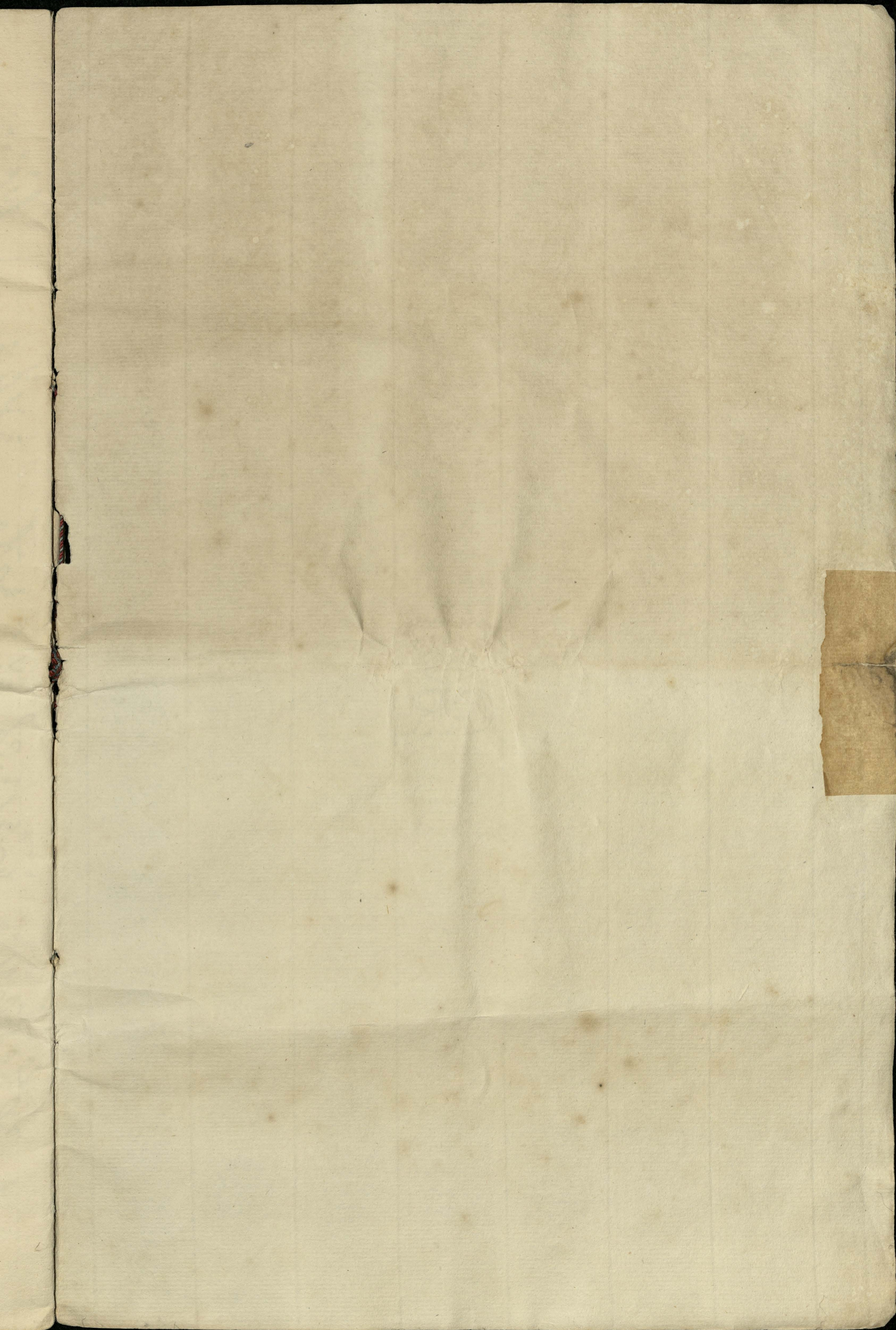
ex speciali requisitione mit unversand,
 et quoad hunc actum ihon d'gda und pflust
 abhandelt velt dem geyungen nimm abem,
 unversicht unterschrieff und unterschrieff
 vortrefflich, und meidem solches geschah,
 St. König. Majt ob d'gda gedult d'ro d'ro
 hand zuehen und d'ro, ermanen nicht die
 subsignierte geyungen ihon hand und kott,
 pflustan samst und sundes competente
 ordine für die ihon agnosciert, das
 alles mit uno, continuo, solenni nec alio
 interveniente actu vollendert worden,
 attestiert in vortrefflich unimura d'ro
 hand und unterschrieff, und bey d'ro
 kottgeschick, so geschah am dem d'ro
 zu Hannover den 25^{ten} Aug: 1737.

(L.S.)

Joh. Er. Hattoff
 als h'zu requirierter zunge.

The first part of the paper
 is a list of names and
 addresses of the
 subscribers to the
 paper. The names are
 written in a very
 elegant hand, and
 are arranged in
 alphabetical order.
 The second part of
 the paper is a
 list of names and
 addresses of the
 subscribers to the
 paper. The names are
 written in a very
 elegant hand, and
 are arranged in
 alphabetical order.
 The third part of
 the paper is a
 list of names and
 addresses of the
 subscribers to the
 paper. The names are
 written in a very
 elegant hand, and
 are arranged in
 alphabetical order.
 The fourth part of
 the paper is a
 list of names and
 addresses of the
 subscribers to the
 paper. The names are
 written in a very
 elegant hand, and
 are arranged in
 alphabetical order.
 The fifth part of
 the paper is a
 list of names and
 addresses of the
 subscribers to the
 paper. The names are
 written in a very
 elegant hand, and
 are arranged in
 alphabetical order.
 The sixth part of
 the paper is a
 list of names and
 addresses of the
 subscribers to the
 paper. The names are
 written in a very
 elegant hand, and
 are arranged in
 alphabetical order.
 The seventh part of
 the paper is a
 list of names and
 addresses of the
 subscribers to the
 paper. The names are
 written in a very
 elegant hand, and
 are arranged in
 alphabetical order.
 The eighth part of
 the paper is a
 list of names and
 addresses of the
 subscribers to the
 paper. The names are
 written in a very
 elegant hand, and
 are arranged in
 alphabetical order.
 The ninth part of
 the paper is a
 list of names and
 addresses of the
 subscribers to the
 paper. The names are
 written in a very
 elegant hand, and
 are arranged in
 alphabetical order.
 The tenth part of
 the paper is a
 list of names and
 addresses of the
 subscribers to the
 paper. The names are
 written in a very
 elegant hand, and
 are arranged in
 alphabetical order.





Copy of the

MS. of Henry George 2^d

25th August 1732